

**cyan AG**

**München**

**Wandelanleihebedingungen**

**der**

**1 %-Wandelschuldverschreibung 2024**

**ISIN DE000A3EX2J6 / WKN A3EX2J**



## § 1

### **Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Erwerb eigener Teilschuldverschreibungen**

1. Anleiheschuldnerin ist die cyan AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232764 (nachstehend „**Anleiheschuldnerin**“). Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 20.189.486,00, eingeteilt in 20.189.486 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,-. Alle Aktien der Anleiheschuldnerin sind im Freiverkehr der Börse Frankfurt am Main im Marktsegment Scale unter der WKN/ISIN A2E4SV/DE000A2E4SV8 notiert.
2. Die Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.500.000,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend) ist eingeteilt in bis zu Stück 1.500.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1,00 (jeweils eine "**Teilschuldverschreibung**" und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Teilschuldverschreibungen**“ oder die "**Wandelanleihe**"). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein "**Anleihegläubiger**") stehen daraus die in diesen Wandelanleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
3. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Verbriefung ihres Anteils der Teilschuldverschreibungen ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Ein Recht auf Ausgabe von Zinsscheinen besteht nicht.
4. Die Teilschuldverschreibungen sind übertragbar. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches übertragbar sind.
5. Die Anleiheschuldnerin ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Die erworbenen Teilschuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

## § 2

### **Ausgabebetrag, Verzinsung**

1. Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt 100 % des Nennbetrages und damit EUR 1,00 (der "**Ausgabebetrag**").
2. Jede Teilschuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrages ab dem 1. Januar 2024 bis zum Laufzeitende mit 1 % p.a. verzinst, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder gemäß § 4 dieser Wandelanleihebedingungen in Aktien der Anleiheschuldnerin ge-

wandelt worden ist. Die Zinsen sind, sofern diese anfallen, nachträglich am 3. Januar 2025 zahlbar („**Zinszahlungstag**“). Die Verzinsung der Anleihe endet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorausgeht. Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts nach § 4 Abs. 1 dieser Wandelanleihebedingungen sowie im Falle einer Zwangswandlung nach § 4 Abs. 7 dieser Wandelanleihebedingungen entfällt die Verzinsung.

3. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen (ein „**Zinsberechnungszeitraum**“), so werden diese taggenau, d.h. nach der Methode „Act./Act.“ (der sog. ICMA-Methode), berechnet. Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr geteilt.
4. Ist ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind. **Bankarbeitstag** im Sinne dieser Wandelanleihebedingungen ist jeder Tag, an dem die Clearstream Banking AG und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.

### § 3

#### Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

1. Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 1. Januar 2024 (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024 (das „**Laufzeitende**“ und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende die „**Laufzeit**“). Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Teilschuldverschreibungen am 3. Januar 2025 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits zurückbezahlt oder gewandelt wurden.
2. Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag, falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, zurückzahlt, werden diese ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) mit dem Zinssatz gemäß § 2 Abs. 2 der Wandelanleihebedingungen verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger, insbesondere Ansprüche auf einen Verzugsschaden, sind ausgeschlossen.
3. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht weder der Anleiheschuldnerin noch den Anleihegläubigern zu.
4. Die Anleihegläubiger sind insgesamt oder einzeln berechtigt, ihre sämtlichen Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und Rückzahlungen zum Nennbetrag zu verlangen, wenn
  - a. die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt,

- b. gegen die Anleiheschuldnerin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Anleiheschuldnerin selbst ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt, oder
  - c. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft anstelle der Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.
5. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechtes weggefallen ist oder geheilt wurde.
  6. Eine Kündigung ist vom Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Anleiheschuldnerin zu erklären. Der Kündigung muss eine Bescheinigung der Depotbank beigelegt sein, aus der hervorgeht, dass der Anleihegläubiger im Zeitpunkt der Kündigungserklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibung(en) ist.
  7. Soweit die Anleiheschuldnerin in Folge der wirksamen Kündigung den Betrag nicht rechtzeitig zurückzahlt, fallen auf den zurückzuzahlenden Betrag ab dem Tag seiner Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen mit dem Zinssatz gemäß § 2 Abs. 2 der Wandelanleihebedingungen an.

#### **§ 4**

#### **Wandlungsrecht, Ausübungszeiträume, Wandlungsverfahren, Zwangswandlung**

1. Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht (das „**Wandlungsrecht**“), jeweils eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 ohne Zuzahlung in 1 (eine) auf den Inhaber lautende Stückaktie der Anleiheschuldnerin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,- umzutauschen. Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts von Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Das Wandlungsverhältnis bleibt auch bei Kapitalmaßnahmen der Anleiheschuldnerin während der Laufzeit der Wandelanleihe unverändert.
2. Mit Wirksamwerden der Wandlungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen sowie auf die Zahlung von Zinsen; anstelle des Rechts auf Rückzahlung sowie Zinsen und im Tausch für diese Rechte ist die Anleiheschuldnerin nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen zur Lieferung von Aktien verpflichtet.

3. Mit wirksamer Ausübung des Wandlungsrechts erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Anleiheschuldnerin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,-. Zur Sicherung des Wandlungsrechtes dient das von der Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin am 22. Juni 2022 beschlossene Bedingte Kapital 2022/I in Höhe von bis zu EUR 6.858.380,00.
4. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts und/oder der Zwangswandlung hervorgehenden Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.
5. Das Wandlungsrecht kann jeweils in den letzten 5 Bankarbeitstagen zum Ende eines Monats ausgeübt werden (der „**Ausübungszeitraum**“), jedoch frühestens zum Ende des zweiten Monats nach Zeichnung und Zahlung des Zeichnungsbetrags (Gutschrift der Zeichnungssumme auf dem in der Zeichnungserklärung angegebenen Konto der Anleiheschuldnerin maßgeblich).
6. Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger
  - a) innerhalb des Ausübungszeitraums eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung (die "**Ausübungserklärung**") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Anleiheschuldnerin erhältlich ist, einreichen und
  - b) eine Bescheinigung seiner Depotbank vorlegen, aus der hervorgeht, dass der Anleihegläubiger im Zeitpunkt der Ausübungserklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibung(en) ist.

Eine einmal eingereichte Ausübungserklärung ist für die Dauer des Ausübungszeitraumes unwiderruflich und wird nur dann wirksam, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ausübungserklärung kann bei der Gesellschaft direkt angefordert werden.

7. Darüber hinaus ist die Anleiheschuldnerin in den letzten beiden Monaten vor dem Laufzeitende berechtigt, eine Zwangswandlung der Wandelanleihe mittels Bekanntmachung, die nach § 10 dieser Wandelanleihebedingungen zu veröffentlichen ist, zu bestimmen (die „**Zwangswandlung**“). Im Falle der Ausübung dieses Rechts auf Zwangswandlung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen sowie auf die Zinsen und die Teilschuldverschreibungen werden zum Laufzeitende im Austausch gegen Aktien der Anleiheschuldnerin unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses nach § 5 dieser Anleihebedingungen eingezogen. Mit Ausübung der Zwangswandlung erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Anleiheschuldnerin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,-. Zur Sicherung des Zwangswandlungsrechtes dient das von der Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin am 22. Juni 2022 beschlossene Bedingte Kapital 2022/I in Höhe von bis zu EUR 6.858.380,00

8. Das Wandlungsrecht aus einer Teilschuldverschreibung kann nicht ausgeübt werden, wenn der Anleihegläubiger diese Teilschuldverschreibung nach § 3 Abs. 4 dieser Wandelanleihebedingungen gekündigt hat. Dem gegenüber ist eine Zwangswandlung auch dann möglich, wenn der Anleihegläubiger seine Teilschuldverschreibung(en) nach § 3 Abs. 4 dieser Wandelanleihebedingungen gekündigt hat.
9. Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt jeweils der Anleihegläubiger.

## **§ 5**

### **Wandlungspreis, Umtauschverhältnis**

Der Wandlungspreis, der für den Fall der Ausübung des Wandlungsrechts als durch die Zahlung des Ausgabepreises der Teilschuldverschreibung geleistet betrachtet wird, beträgt im Fall der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts sowie im Fall der Zwangswandlung EUR 1,00 je Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,- („**Wandlungspreis**“). Hieraus ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 1:1 („**Umtauschverhältnis**“).

## **§ 6**

### **Begebung weiterer Schuldverschreibungen**

1. Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Wandelanleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
2. Die Anleiheschuldnerin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Wandelanleihebedingungen unterliegende Wandelanleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) oder andere Schuldtitel sowie Finanzprodukte zu begeben.

## **§ 7**

### **Zahlstelle und Umtauschstelle, Zahlungen**

1. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Anleihe mindestens eine Zahl- und Umtauschstelle zu benennen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Erste Zahl- und Umtauschstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen.

2. Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit berechtigt, durch Bekanntmachung nach Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens dreißig Kalendertagen ein anderes Kreditinstitut zur Zahlstelle zu bestellen.
3. Sämtliche auf die Wandelanleihe zu zahlenden Zinsen werden zu den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.

## **§ 8**

### **Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

## **§ 9**

### **Steuern**

1. Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
2. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Inhaber der Teilschuldverschreibungen.

## **§ 10**

### **Bekanntmachungen**

1. Alle Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich.
2. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht. Sofern die Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin namentlich bekannt sind darf die Anleiheschuldnerin statt einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger nach § 10 Abs. 1

Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenen Brief oder per E-Mail an die Anleihegläubiger richten.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Wandelanleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleiheschuldnerin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
2. Erfüllungsort ist München, Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Wandelanleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wandelanleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Wandelanleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Wandelanleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

München, im Dezember 2023

cyan AG